

ZVSHK RatgeberRecht

Veröffentlichung von Referenzfotos im Internet

Für Handwerksbetriebe sind Referenzfotos von fertiggestellten Werken eine gute Möglichkeit, potenzielle Kunden auf der eigenen Website oder auf Social-Media-Kanälen über die angebotenen Dienstleistungen zu informieren und mit geleisteter Qualitätsarbeit zu werben. Oft fertigen Betriebe die Fotos selbst an. Dieses ZVSHK Ratgeber-Recht bietet einen allgemeinen Überblick über die relevanten rechtlichen Aspekte bei der Veröffentlichung von Referenzfotos im Internet.



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Wenn Referenzfotos von eigenen Werken im Internet veröffentlicht werden, müssen verschiedene gesetzliche Vorschriften beachtet werden. Immer sind hierbei das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kunden und das Recht des Unternehmers, die eigenen Leistungen und Kompetenzen im Wettbewerb werblich herauszustellen, gegeneinander abzuwägen. Bei Fotos mit Personenbezug (s.u.) sind darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Schließlich sind Gesetze, aus denen sich Schutzrechte Dritter ergeben, wie zum Beispiel das Design-, Urheber- oder Markengesetz einzuhalten. Dabei kommt es immer auf das konkrete Fotomotiv im Einzelfall an.

REFERENZFOTOS MIT PERSONENBEZUG

Ob Referenzfotos zulässig sind und welche Voraussetzung hierfür erfüllt werden müssen, hängt maßgeblich davon ab, ob durch die Fotos ein Personenbezug hergestellt werden kann. Wenn Personen auf Referenzfotos abgebildet werden oder aufgrund des Fotomotivs identifizierbar sind, muss regelmäßig eine Einwilligung der betroffenen Person sowohl für die Anfertigung als auch für die Veröffentlichung der Fotos eingeholt werden. Zudem müssen alle sonstigen Vorgaben der DSGVO beachtet werden.



Da wegen der Widerruflichkeit der Einwilligung eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht und die Einhaltung der weiteren DSGVO-Vorschriften mit Aufwand verbunden ist, ist von einer Abbildung von Personen und sonstigen personenbezogenen Daten auf Referenzfotos abzuraten.

REFERENZFOTOS OHNE PERSONENBEZUG

Doch auch ohne einen Personenbezug kann mit dem Anfertigen und der Veröffentlichung von Referenzfotos, die im Umfeld der Kunden angefertigt werden, immer ein gewisses grundsätzliches Konfliktpotenzial einhergehen.



Auch wenn die Rechtsprechung das grundsätzliche Interesse eines Unternehmers, mit Fotos seiner Werke zu werben, anerkennt, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Streitigkeiten mit Kunden diese darauf hinzuweisen, dass Referenzfotos der Werke für die Verwendung auf der Webseite und auf Social-Media-Kanälen erstellt werden sollen. Es ist außerdem ratsam, eine schriftliche Zustimmung für die Anfertigung und Veröffentlichung von Referenzfotos einzuholen. Einen Mustertext finden Sie in der Anlage zu diesem ZVSHK RatgeberRecht. Eine offene Kommunikation über gewünschte Referenzfotos schafft Vertrauen, ist nicht aufwendig und reduziert das Risiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

REFERENZFOTOS VON WERKEN IN WOHN RÄUMEN

Achten Sie darauf, dass auf Referenzfotos, die in Wohnräumen der Kunden angefertigt werden, keine persönlichen Gegenstände, Bilder oder sonstigen Daten abgebildet sind, anhand derer eine Person identifiziert werden könnte oder Rückschlüsse auf die Persönlichkeit der Kunden möglich wären, da es nicht ausgeschlossen ist, dass in diesen Fällen Kunden später Unterlassungsansprüche und/oder Schadensersatzforderungen gegen den Betrieb richten. Auch die



etwaige Abbildung von Kunstobjekten, die sich in den Wohnräumen befinden, sollte vermieden werden, da ansonsten Urheberrechte Dritter verletzt werden könnten.



Achten Sie auch darauf, dass Beschreibungen zu den Referenzfotos keinerlei Rückschlüsse von der jeweiligen Fotografie auf Personen oder den Ort zulassen. Wird beispielsweise ein fertig saniertes Bad beim Kunden fotografiert, sollte auf der Webseite eine neutrale Beschreibung gewählt werden, aus der weder der Name noch sonstige Daten des Kunden hervorgehen.



REFERENZFOTOS VON WERKEN IM FREIEN

Auch wenn Werkleistungen fotografiert werden, die an Bauwerken im Freien erstellt wurden, sollte darauf geachtet werden, dass aufgrund der Aufnahmen keine Personen identifiziert werden können. Die Abbildung von Hausnummern sollte vermieden werden. Zwar erlaubt das Urheberrecht, Werke, die sich an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, zu fotografieren und zu veröffentlichen (sog. „Panoramafreiheit“). Jedoch kann dies eine rechtlich relevante Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen.

REFERENZFOTOS AUF EINEM BETRIEBSGELÄNDE

Wenn Werke auf einem Betriebsgelände eines auftraggebenden Unternehmens errichtet werden und der Handwerksbetrieb Referenzfotos von diesen Werken verwenden möchte, muss darauf geachtet werden, dass sich aus den Fotos keine Betriebsinterna oder sonstigen detaillierten Informationen über den Umfang oder die Art und Weise der Betriebsführung entnehmen lassen. Das ist beispielsweise bei Fotos relevant, auf denen das Betriebsgelände des auftraggebenden Unternehmens teilweise mit abgebildet ist (z. B. bei Fotos aus der Vogelperspektive).

SCHUTZRECHTE DRITTER AN PRODUKTEN

Auf Referenzfotos von fertiggestellten Werken sind mitunter Produkte von Herstellern abgebildet, die unter Umständen dem Urheberrechts-, dem Design- und/oder dem Markengesetz unterfallen können (z. B. Waschbecken, Armaturen, Heizungen, Badewannen, Baukomponenten). Es besteht bei der Abbildung von Produkten Dritter auf Referenzfotos

daher das Risiko, dass Schutzrechte Dritter verletzt werden und der Fotograf abgemahnt und auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.



Wenn Handwerksbetriebe bei der Veröffentlichung von Referenzfotos, auf denen Produkte Dritter abgebildet werden, auf „Nummer sicher“ gehen wollen, sollte – wenn möglich – auf die Abbildung von Markenzeichen verzichtet werden oder der Hersteller des Produkts kontaktiert und dort nachgefragt werden, ob Schutzrechte bestehen und ob eine Abbildung seitens des Herstellers genehmigt wird.

Muster: Zustimmung Referenzfotos

Ich stimme zu, dass der Betrieb [Firmenbezeichnung] von dem angefertigten Werk/den angefertigten Werken „[Bezeichnung der fotografierten Objekte]“ Fotos anfertigt und online auf der eigenen Webseite [URL der Firmenwebseite] und auf Social-Media-Plattformen zeitlich und räumlich unbefristet als Referenz verwendet.

Ort, Datum _____

Unterschrift Kunde/Kundin _____

In Zweifelsfällen bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen sollte das Beratungsangebot der Innungen und Fachverbände in Anspruch genommen werden.

